

§ 1 Wr. ReiG Ziel des Gesetzes

Wr. ReiG - Wiener Reinhaltegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Ziel dieses Gesetzes ist die Freihaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugänglichen Grünflächen sowie öffentlich zugänglichen Wasserflächen von Verunreinigungen.

In Kraft seit 05.04.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at